Stadt Heidelberg

Drucksache: 0130/2014/IV

Datum:

22.09.2014

Federführung:

Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung

Betreff:

Stellungnahme zum Antrag 0042/2014/AN vom26.05.2014 zum Thema "Hardtstraße- bessere Kenntlichmachung der Vorfahrtsregelung und Geschwindigkeitsreduzierung"

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 22. November 2014

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Kirchheim	07.10.2014	Ö	() ja () nein () ohne	
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	15.10.2014	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	13.11.2014	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Kirchheim, der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information der Verwaltung zum Antrag 0042/2014/AN zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Insgesamt 1900 EUR für die Anbringung neuer Fahrbahnmarkierungen "30" aus laufenden Haushaltsmitteln (Kostenstelle 48119070/1.12.21.01.81.02). Weitere Kosten fallen im Rahmen der laufenden Instandhaltung an.

Zusammenfassung der Begründung:

Durch die Instandsetzung der Zonenbeschilderung, die Erneuerung und zusätzliche Anordnung von Markierungen "30" auf der Fahrbahn sowie die Instandhaltung der Wartelinien soll die Erkennbarkeit der Geschwindigkeitsregelung bzw. der Vorfahrtsregel "Rechts-vor-Links" in der Hardtstraße sichergestellt werden.

Sitzung des Bezirksbeirates Kirchheim vom 07.10.2014

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirates Kirchheim vom 07.10.2014

7.1 Stellungnahme zum Antrag 0042/2014/AN vom 26.05.2014 zum Thema "Hardtstraße – bessere Kenntlichmachung der Vorfahrtsregelung und Geschwindigkeitsreduzierung"

Informationsvorlage 0130/2014/IV

Für Fragen zur vorgelegten Informationsvorlage steht Herr Fuß vom Amt für Verkehrsmanagement zur Verfügung.

Stadtteilvereinsvorsitzender Fuchs erkundigt sich, unter welcher Randnummer in der aktuellen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung sich das Verbot finde, an Kreuzungen mit "Rechts-vor-Links"-Gebot Wartelinien anzuordnen (wie in der Informationsvorlage 0130/2014/IV - vorletzter Absatz - zu lesen).

Herr Fuß antwortet, dass in der entsprechenden Verordnung zu lesen sei, in welchen Fällen, (zum Beispiel bei Vorhandensein eines "Vorfahrt-Achten-Schildes") die Wartelinien *markiert werden dürfen.* Kreuzungen ohne Beschilderung mit "Rechts-vor-Links"-Gebot gehören nicht zu diesem Kreis. Er sagt dem Stadtteilvereinsvorsitzenden Fuchs zu, ihm die genannte Textstelle per Mail zuzusenden.

Weitere Nachfragen zu diesem Tagesordnungspunkt werden nicht gestellt.

gezeichnet Hans-Joachim Schmidt Vorsitzender

Ergebnis: Kenntnis genommen mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Sitzung des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses vom 15.10.2014

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 13.11.2014

Ergebnis: Kenntnis genommen

. . .

Begründung:

Die Hardtstraße befindet sich innerhalb einer Tempo-30-Zone. Nach § 39 Absatz 1a Straßenverkehrsordnung (StVO) müssen Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer innerorts abseits von Vorfahrtsstraßen stets mit Tempo-30-Zonen rechnen. Die Geschwindigkeitsbeschränkung gilt bis zur Aufhebung durch das Verkehrszeichen "Ende einer Tempo-30-Zone". Innerhalb der Zone darf das Verkehrszeichen nicht wiederholt werden. Auch zusätzliche Zeichen, die eine Begründung für die Zonengeschwindigkeitsbeschränkung enthalten, sind unzulässig.

Bei großen Zonen kann die Fortgeltung der Geschwindigkeitsreduzierung durch eine Fahrbahnmarkierung "30" unterstützt werden. In der Hardtstraße ist diese Markierung bereits an folgenden Stellen vorhanden: Hausnummer 92 (für Fahrtrichtung Süd), Hausnummer 82 (für Fahrtrichtung Nord), Hausnummer 108 (für Fahrtrichtung Nord). Nachdem die Beschilderung und Markierung vor Ort überprüft wurde, ist beabsichtigt, die verblassten Fahrbahnmarkierungen "30" zu erneuern und für den Abschnitt zwischen Einmündung Hegenichstraße und Einmündung Bürgerstraße (Hausnummern 34 a bis 76) je Fahrtrichtung eine weitere Markierung "30" anzuordnen, um dort die Fortgeltung der Zonenregelung zu verdeutlichen.

Zur Verbesserung der Sichtbarkeit ist bereits die Instandsetzung der verblassten Zonenbeschilderung am südlichen Ende der Hardtstraße veranlasst.

Eine Überprüfung der Unfalllage durch Verkehrspolizei und Straßenverkehrsbehörde ergab, dass in der Hardtstraße keine Unfallhäufungen aufgetreten sind, die auf eine unzureichende Erkennbarkeit der Geschwindigkeitsreduzierung oder der Vorfahrt schließen ließen. Die Verkehrsunfalluntersuchung, die über einen Zeitraum von fünf Jahren (ab 01.01.2009) die Verkehrsunfälle in der Hardtstraße erfasst, zeigt insgesamt 11 Verkehrsunfälle.

Die Gefahrensituationen, die im Antrag genannt wurden (überhöhte Geschwindigkeiten, Missachtung der Vorfahrtsregelung), sind im Unfalllagebild nicht nachzuweisen. Es wurden im Untersuchungszeitraum lediglich ein Verkehrsunfall mit der Ursache "Nichtangepasste Geschwindigkeit" und zwei Verkehrsunfälle mit "Missachtung der Vorfahrtsregelung" polizeilich registriert. Die Vorfahrtsunfälle ereigneten sich an zwei verschiedenen Einmündungen (1 x Hardtstraße/ Odenwaldstraße und 1 x Hardtstraße/Hegenichstraße).

Die weitere Unfalllage ist im Wesentlichen von den Ursachen mangelnder Sicherheitsabstand, Missachtung des Rechtsfahrgebotes, Wenden/Rückwärtsfahren geprägt. Diese Unfallursachen können nicht mit der beanstandeten Geschwindigkeitsüberschreitung oder Missachtung von Vorfahrtsregelungen in Zusammenhang gebracht werden.

In Tempo-30-Zonen gilt im Allgemeinen die Vorfahrtsregel "Rechts-vor-Links", so auch in der Hardtstraße. In der Hardtstraße sind an den Einmündungen jeweils Wartelinien vorhanden, die die geltende Wartepflichten deutlich erkennen lassen. Dabei ist anzumerken, dass eine Neuanordnung von Wartelinien zur Verdeutlichung von "Rechts-vor-Links" nicht in Betracht käme, da die aktuelle Verwaltungsvorschrift zur StVO die Anordnung von Wartelinien bei "Rechts-vor-Links" nicht mehr erlaubt. Sofern bei "Rechts-vor-Links" jedoch Wartelinien im Bestand vorhanden sind, können wir diese grundsätzlich bestehen lassen und erneuern.

Eine zusätzliche Kenntlichmachung der Vorfahrtsregel durch Gefahrenzeichen "Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts" (Verkehrszeichen 102), kommt nicht in Betracht-das Zeichen darf nur vor schwer erkennbaren Einmündungen und Kreuzungen von rechts angeordnet werden und ist innerhalb geschlossener Ortschaften im Allgemeinen entbehrlich.

Die Anregung, mobile Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen, wird im Rahmen der Kontrollen des Gemeindevollzugsdienstes aufgenommen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Keine

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet Bernd Stadel